

# 41/13

15. November 2013

## **Amtliches Mitteilungsblatt**

Seite

**Zugangs- und Zulassungsordnung  
für den konsekutiven Masterstudiengang  
Finance, Accounting, Corporate Law  
and Taxation**

im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften I  
vom 9. Oktober 2013. . . . .

523

**Herausgeber**

Die Hochschulleitung der HTW Berlin  
Treskowallee 8  
10318 Berlin

**Redaktion**

Rechtsstelle  
Tel. +49 30 5019-2813  
Fax +49 30 5019-2815

# HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

## Zugangs- und Zulassungsordnung

für den konsekutiven Masterstudiengang

### Finance, Accounting, Corporate Law and Taxation

im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften I vom 9. Oktober 2013

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Satz 6 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 198), und von § 17 Abs. 1 Nr. 1 Neufassung der Satzung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBl. HTW Berlin Nr. 29/09) in Verbindung mit § 10 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerIHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften I der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) am 9. Oktober 2013 die nachfolgende Ordnung beschlossen <sup>1 2</sup>:

#### Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Geltung der Auswahlordnung für konsekutive Masterstudiengänge
- § 3 Geltung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Finance, Accounting, Corporate Law and Taxation
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Frist und Form der Bewerbung
- § 6 Auswahlverfahren
- § 7 Bewertung der Studienfächer
- § 8 Inkrafttreten/Veröffentlichung/Außerkräfttreten

---

#### § 1 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Ordnung legen die Kriterien und das Verfahren für die Vergabe von Studienplätzen an Studienbewerber im konsekutiven Masterstudiengang Finance, Accounting, Corporate Law and Taxation fest, die ab dem Sommersemester 2014 an der HTW Berlin im 1. Fachsemester immatrikuliert werden.

#### § 2 Geltung der Auswahlordnung für konsekutive Masterstudiengänge

Die Auswahlordnung für konsekutive Masterstudiengänge der HTW Berlin (Auswahlordnung für Masterstudiengänge – AO-Ma) in ihrer jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieser Ordnung.

---

<sup>1</sup> Bestätigt durch die Hochschulleitung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin am 23. Oktober 2013.

<sup>2</sup> Bestätigt durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft am 5. November 2013.

### **§ 3 Geltung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Finance, Accounting, Corporate Law and Taxation**

Die Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Finance, Accounting, Corporate Law and Taxation wird ergänzt durch die Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Finance, Accounting, Corporate Law and Taxation in ihrer jeweils gültigen Fassung.

### **§ 4 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Der Masterstudiengang Finance, Accounting, Corporate Law and Taxation ist konsekutiv zu den Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftsrecht.

(2) Zugang zum Masterstudiengang erhält,

- a) wer den erfolgreichen Abschluss eines ersten akademischen Grades mit in der Regel 210 Leistungspunkten nachweist und
- b) den ersten akademischen Grad in einem Bachelorstudiengang gemäß Absatz 1 dieser Ordnung erworben hat oder wer einen Bachelor- oder Mastergrad oder ein Hochschuldiplom in einem vergleichbaren Studiengang nachweist und
- c) inhaltlich vergleichbar die Absolvierung mindestens einer der folgenden vier Studienmodule oder Studienfächer mit dem ersten akademischen Abschluss nachweist:
  - Finanzierung und Investition,
  - Rechnungswesen,
  - Wirtschaftsrecht oder
  - Betriebliche Steuerlehre.

Eines der vier Studienfächer muss im Sinne des § 7 nachgewiesen werden.

Über die Vergleichbarkeit entscheidet die Auswahlkommission.

### **§ 5 Frist und Form der Bewerbung**

(1) Frist und Form der Bewerbung regelt die Auswahlordnung für konsekutive Masterstudiengänge der HTW Berlin (AO-Ma) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Für die Studienzulassung gemäß § 4 Abs. 2 Buchstabe b) AO-Ma ist ergänzend der Nachweis zu erbringen über erfolgreich absolvierte Module des Faches Finanzierung/Investition und/oder des Faches Rechnungswesen und/oder des Faches Wirtschaftsrecht und/oder des Faches Betriebliche Steuerlehre, die im Rahmen des ersten berufsqualifizierenden Studiums oder eines vergleichbaren Studiums erbracht wurden.

### **§ 6 Auswahlverfahren**

Die Vergabe der Studienplätze erfolgt nach folgenden Auswahlkriterien:

- a) die Durchschnittsnote des ersten akademischen Hochschulabschlusses als Faktor  $X_1$ ,
- b) die gewichtete Bewertung der Studienfächer des vorangegangenen Studiengangs, die über die fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft geben als Faktor  $X_3$ .

Die Auswahl der Bewerber(innen) erfolgt aufgrund einer Rangfolge, die sich aus der folgenden Formel ergibt:

$$X = 0,60 (X_1) + 0,40 (X_3).$$

### **§ 7 Bewertung der Studienmodule bzw. Studienfächer**

Die Bewertung Studienmodule bzw. Studienfächer, die über die fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c) AO-Ma geben, werden nach folgendem Schema vorgenommen:

<b>Studienmodule/Studienfächer</b>	<b>Note/Faktor X<sub>3</sub></b>
a) mindestens 20 Leistungspunkte (bzw. 16 Semesterwochenstunden) aus den Modulen des Faches Finanzierung/Investition aus dem ersten berufsqualifizierenden Studium	<p data-bbox="1123 427 1342 517">1,0 – wenn zwei der vier Kriterien erfüllt sind;</p> <p data-bbox="1123 577 1358 636">1,6 – wenn ein Kriterium erfüllt ist</p>
b) mindestens 20 Leistungspunkte (bzw. 16 Semesterwochenstunden) aus den Modulen des Faches Rechnungswesen aus dem ersten berufsqualifizierenden Studium	
c) mindestens 20 Leistungspunkte (bzw. 16 Semesterwochenstunden) aus den Modulen des Faches Wirtschaftsrecht aus dem ersten berufsqualifizierenden Studium. Als gleichwertig wird der erfolgreiche Abschluss im Studiengang Wirtschaftsrecht gesehen.	
d) mindestens 20 Leistungspunkte (bzw. 16 Semesterwochenstunden) aus den Modulen des Faches Betriebliche Steuerlehre aus dem ersten berufsqualifizierenden Studium	

Die Bewertung der Studienmodule bzw. Studienfächer erfolgt durch die Auswahlkommission.

### **§ 8 Inkrafttreten/Veröffentlichung/Außerkräfttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin in Kraft und gleichzeitig tritt die Zugangs- und Zulassungsordnung vom 2. Dezember 2009 (AMBI. HTW Berlin Nr. 10/10), zuletzt geändert am 14. April 2010 (AMBI. HTW Berlin Nr. 28/10), außer Kraft.

